

AKTIENGESELLSCHAFT OLYMPISCHES ZENTRUM „JAHORINA“, PALE

Nummer:355 -OC/17

Datum: 09.02.2017.

**ANTRAG AUF WETTBEWERB FÜR VORSCHLÄGE FÜR
Kauf von Waren RAUPENKETTE (gebraucht) für Pisten Bully 300
Ausschreibungssunterlagen**

Jahorina, Februar 2017.

AKTIENGESELLSCHAFT OLYMPISCHES ZENTRUM „JAHORINA“ PALE

Nummer: 355-OC/17

Datum: 09.02.2017.

ANBIETER

Betreff: Antrag auf Wettbewerb für Vorschläge für Kauf von Waren Raupenkette (gebraucht) für Pisten Bully 300, wird geliefert

Im Namen von Aktiengesellschaft Olympisches Zentrum „Jahorina“, Pale, im Folgenden als Auftraggeber, wir laden Sie zur Einreichung von Angeboten im Verfahren des Antrags auf Wettbewerb für den Kauf von Waren für Raupenkette Pisten Bully 300 für die Zwecke der AG Olympisches Zentrum "Jahorina" Pale ein. Das Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe wird nach dem Vergaberecht ("Aus Amtsblatt von BuH" Nummer 39/14), durchgeführt werden, im Folgenden als das Gesetz genannt, nach Satzungen in Kraft und nach dieser Ausschreibungsunterlagen (im Folgenden als AU bezeichnet)

1. Gegenstand und Bedingungen der Beschaffung

1.1 Der Gegenstand der öffentlichen Auftragsvergabe sind Waren JRJN:34913000-0 , reparierte gebrauchte Raupenkette, Kettenförderband mit allen notwendigen Teilen für Pisten Bully 300

Geschätzter Beschaffungswert (ohne Mehrwertsteuer) beträgt 24.000,00 KM (in Worten: vierundzwanzig Tausend konvertiblen Mark).

1.2 Der Vertrag wird mit dem ausgewählten Anbieter für einen Zeitraum bis der Lieferung von Waren geschlossen.

1.3 Die Lieferung von Waren wird nach dem Abschluss des Vertrags erfolgen.

1.4 Ort der Lieferung: Technische Basis Jahorina bb.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme und die erforderlichen Nachweise

2.1 Um in einem bestimmten Vergabeverfahren zu beteiligen, muss ein Anbieter die im Verhältnis zum Gegenstand der Ausschreibung festgelegte Mindestanforderungen erfüllen, nämlich:

- a) für Durchführung der Aktivitäten, die diese Beschaffung betrifft, registriert sein
- b) die Erklärung gemäß Artikel 52, Absatz 2) des Gesetzes, zertifiziert von einer zuständigen Behörde, der Gemeinde, Notar (Anlage 3 AU).

2.2 Der Anbieter muss folgende Nachweise vorlegen.

- a) aktuelle Auszug aus dem Gerichtsregister der zuständigen Behörde, aus dem hervorgeht, dass der Anbieter für die Durchführung der Aktivität, die als Gegenstand dieser Beschaffung ist, registriert worden ist,

- b) die Erklärung gemäß Artikel 52, Absatz 2) des Gesetzes, zertifiziert von einer zuständigen Behörde, der Gemeinde, Notar (Anlage 3 AU).

Der Nachweis gemäß Abschnitt 2.2 soll durch eine beglaubigte Kopie des Originals eingereicht werden.

- 2.3 Im Fall dass der Auftraggeber an die Umstände im Zusammenhang mit der persönlichen Fähigkeit des Anbieters zweifelt, wird er bei den zuständigen Behörden beantragen, um die in diesem Fall erforderlichen Informationen zu erhalten.
- 2.4 Das Angebot wird abgelehnt sein, wenn der Auftraggeber in irgendeiner Weise beweist, dass der Anbieter von schweren beruflichen Unterlassung schuldig ist (Artikel 45 Absatz (5) des Gesetzes), die er über einen Zeitraum von drei Jahren vor dem Beginn des Verfahrens beging.
- 2.5 Wegen Nichterfüllung der oben genannten Bedingungen aus Abschnitt 2.2 dieser AU oder Nichterfüllung in einer Weise wie zuvor verlangt, wird der Anbieter von der Teilnahme für die Qualifikation ausgeschlossen werden.

3. Anforderungen in Bezug auf die Sprache

Das Angebot, alle Unterlagen und die schriftliche Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber müssen in einer der Amtssprachen in Bosnien und Herzegowina geschrieben werden.

4. Vorbereitung der Angebote

- 4.1 Die Anbieter müssen alle Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung ihrer Angebote übernehmen. Der Auftraggeber ist nicht verantwortlich oder haftbar, diese Kosten zu tragen.
- 4.2 Das Angebot muss in dokumentenechter Tinte geschrieben werden. Das Angebot ist wie eine Ganzheit erstellt. Wenn das Angebot aufgrund der Größe oder anderen objektiven Umstände wie eine Ganzheit nicht erstellt werden könnte, wird dann es in zwei oder mehr Teilen geformt.

Das Angebot ist fest gebunden, in solcher Weise dass die nachfolgende Entfernung oder Einfügung der Seiten verhindert ist. Das Angebot muss sicher gebunden werden und alle Seiten müssen nummeriert werden (mit Ausnahme der gedruckten Literatur, Broschüren, Kataloge, etc.). Unter dem festen Bindemittel, versteht man das Angebot mit Bucheinbänden oder das Angebot befestigt mit Bindfader.

Wenn das Angebot in zwei oder mehreren Teilen erstellt wird, wird jeder Teil fest in solcher Weise gebunden, dass die nachfolgende Entfernung oder Einfügung der Seiten verhindert ist.

Die Teile des Angebots wie Muster, Kataloge, Speichermedien etc., welche nicht gebunden sein können, werden von dem Anbieter mit den Namen bezeichnet und in Inhalt des Angebots als Teil des Angebotes genannt.

Die Seiten des Angebots werden in einer Art und Weise nummeriert werden, dass die Seitennummer sichtbar ist. Wenn das Angebot aus mehreren Teilen besteht, werden die Seiten so gekennzeichnet, dass jeder nachfolgende Teil mit der Nummer beginnt, die nach dem letzten Seitennummer des vorherigen Teils folgt. Wenn es gedruckte Literatur enthält, Broschüren, Kataloge, die ursprünglich nummerierten Zahlen haben, werden dann diese Teile nicht zusätzlich nummeriert.

Ausgenommen von dem vorhergehenden Absatz, wird das Angebot nicht abgelehnt sein, wenn die Blätter in einer Art und Weise nummeriert sind, dass die Kontinuität der Nummerierung sichergestellt wird. Das wird wie eine geringfügige Abweichung berücksichtigt, die die Eigenschaften nicht ändert und sich nicht von den Eigenschaften, Bedingungen und andere Anforderungen abweicht, die in dieser Beschaffung und Ausschreibung festgelegt sind.

4.3 Der Anbieter reicht das Angebot als Original und als 1 (eine) Kopie, wo klar und deutlich schreibt: „ORIGINAL PONUDE“ ZA NABAVKU ROBA – POLOVNE GUSJENICE ZA Pistenbully 300, NE OTVARAJ do 16.02.2017. godine u 12:30 časova i „KOPIJA PONUDE“. Das Original und die Kopie des Angebots werden zusammen vorgelegt und müssen in undurchsichtigen Umschlag eingepackt und versiegelt, mit dem Stempel oder Unterschrift des Anbieters, sowohl mit dem Name als auch mit der Anschrift des Anbieters. Im Fall dass der Unterschied zwischen dem Original und Kopie des Angebots angezeigt wird, ist das Original des Angebots glaubwürdig.

4.4 Bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote sind die Anbieter erlaubt, Änderungen und / oder Ergänzungen zu ihrem Angebot einzureichen. Die Änderungen und / oder die Ergänzungen des Angebots werden in gleicher Weise wie das Grundangebot eingereicht, mit obligatorischen Angabe, dass es um die Änderung und/oder Ergänzung geht.

4.5 Bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote kann der Anbieter mit einer schriftlichen Erklärung auf sein abgegebenes Angebot verzichten. Die schriftliche Erklärung wird in der gleichen Weise wie das Angebot eingereicht, mit obligatorischen Angabe, dass es um das Verzichten auf das Angebot geht. In diesem Fall wird das ungeöffnete Angebot an den Anbieter zurückgeschickt sein.

5. Verfahren zur Bestimmung des Angebotspreises

5.1 Der Anbieter drückt den Angebotspreis in konvertible Mark (KM) aus. Der Angebotspreis wird in Zahlen und Buchstaben geschrieben werden. Bei Uneinigkeit in Zahlen und Buchstaben wird die Priorität der gekennzeichneten Summe in Buchstaben gegeben.

5.2 Der Angebotspreis ohne Mehrwertsteuer muss alle Kosten umfassen.

5.3 Die Anbieter können nur einen Preis bieten und dieser Preis kann nicht geändert werden. Der Preis ist nicht verhandelbar.

6. Das Kriterium der Auftragsvergabe und Zuordnung des Preises

6.1 Das Kriterium für die Auftragsvergabe ist der niedrigste Preis.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeit des Angebots ist 30 Tage nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote.

8. Das Verfahren zur Einreichung der Angebote

8.1 Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag an folgende Anschrift geschickt werden:

Akcionarsko društvo Olimpijski centar „Jahorina“ Pale, hotel Bistrica 71423 Jahorina.

8.2 An der Umschlag des Angebots muss angegeben werden:

- a) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
- b) Name und Anschrift des Anbieters in der oberen linken Ecke des Umschlags
- c) Name der Beschaffung/der öffentlichen Auftragsvergabe
- d) Hinweis "ne otvaraj".

9. Frist für die Einreichung der Angebote und Öffnung der Angebote

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 16.02.2017. um 12.00 Uhr. Die öffentliche Öffnung der Angebote wird am selben Tag, d.h. 16.02.2017. um 12.30 Uhr im Büro 236, an der in Punkt 8.1. angegebenen Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, durchgeführt.

10. Ankündigung der Vergabe

Die Entscheidung über die Auswahl des günstigsten Anbieters wird allen Anbietern innerhalb von 3 (drei) Tage mitgeteilt werden, und spätestens 7 (sieben) Tagen ab dem Datum der Entscheidung, nämlich: elektronisch oder per Post oder direkt.

11. Informationen über den Rechtsschutz der Anbieter

Im Fall, dass der Auftraggeber während des Vergabeverfahrens gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder Satzungen verstoßen hat, haben die Anbieter das Recht, die Anklage gegen den Auftraggeber, schriftlich innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der Entscheidung über die Auswahl des günstigsten Bewerber, zu erheben.

12. Andere Informationen

Die Ausschreibungsunterlagen können bis 15.02.2017(bis 13:00 Uhr) übernommen werden. Alle notwendigen Informationen in Zusammenhang mit den Ausschreibungsunterlagen für die Auftragsvergabe können von der Kontaktperson , Verica Stojanović, Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 14:00 Uhr am Telefon 00387 57 / 270-090 oder per E-Mail-Adresse angefordert werden: direkcija@oc-jahorina.com

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht in Übereinstimmung mit dem Gesetz, die Klarstellung vom Anbieter anschließend zu verlangen.

Das Folgende kann nicht als vertrauliche Informationen berücksichtigt werden:

- a) die im Angebot angegebenen Gesamt- und Stückpreise;
- b) der Gegenstand der Beschaffung oder angebotenen Waren, Dienstleistungen oder Arbeit, die den Vergleich mit den technischen Spezifikationen ermöglicht; Beurteilung

auch, ob ein bestimmter Anbieter die Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen angeboten hat,
c) die Zertifikate, die Zeugnisse, von denen die Qualifikation in Bezug auf die persönliche Situation des Bewerbers / Anbieters abhängt.

Wenn der Anbieter diejenige Daten als vertraulich markiert, die nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht als vertrauliche Informationen bezeichnet werden können, werden solche Daten nicht als vertraulich betrachtet werden.

Nach der öffentlichen Öffnung der Angebote und vor der Entscheidung über dem Ergebnis des Verfahrens darf den Teilnehmern in dem Verfahren oder an einen Dritten keine Information in Bezug auf die Prüfung, Klärung und Bewertung der Angebote geliefert werden.

Die Anbieter müssen eine Liste der Informationen erstellen, die als vertraulich betrachtet werden sollten. Wenn ein Anbieter die bestimmten Informationen / Daten aus dem Angebot als vertraulich oder als Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet hätte, ist er auch verpflichtet, die Rechtsgrundlage anzugeben, unter denen diese Informationen als geheim und vertraulich erklärt sind.

Für den Fall des pauschalen Formulierens im Angebot, dass einige der Daten / Informationen als vertraulich / geheim betrachtet werden sollten, ohne Hinweis auf die Rechtsgrundlage, weswegen diese Daten vertraulich und geheim sind, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, dass er sie als solche betrachtet.

Gemäß dem Artikel 52. Absatz (2) des Gesetzes ist jeder Anbieter verpflichtet, eine besondere schriftliche Erklärung einzureichen, dass er weder eine Bestechung angeboten hat, noch an schädlichen Aktivitäten in der betreffenden öffentlichen Auftragsvergabe beteiligt hat.

Wenn der Anbieter keine erforderliche Erklärung einreicht, wird sein Angebot abgelehnt sein.

Die Form dieser Erklärung ist in der Anlage Nummer 3 der Ausschreibungsunterlagen vorgelegt und stellt dessen wesentlichen Bestandteil dar.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Genauigkeit der Berechnung des Angebots zu überprüfen.

Wenn die in der ausgefüllten Form für den Angebotspreis angegebenen Rechnungen, verbunden mit den einzelnen Artikeln in der Form für den Angebotspreis oder mit der Angebotspreis ohne Mehrwertsteuer, nicht auf die in Bezug auf die Art und Weise der Ermittlung des Preises der Ausschreibungsunterlagen definierten Methodik entsprechen, korrigiert der Auftraggeber sie in Übereinstimmung mit so vorgeschriebener Methodik.

Der öffentliche Auftraggeber korrigiert auch andere Rechenfehler in beiden Formen sowohl für den Angebotspreis als auch für die Einreichung des Angebots.

Wenn der Angebotspreis ohne Mehrwertsteuer, in der Form für den Angebotspreis ausgedrückt, nicht mit dem Angebotspreis ohne Mehrwertsteuer, in der Form für Einreichung des Preises ausgedrückt, übereinstimmt, gilt der Angebotspreis ohne Mehrwertsteuer, in Form für den Angebotspreis ausgedrückt, als richtig.

In dem vom Auftraggeber erforderlichen Antrag für die Zulassung von Korrekturen an Rechenfehler in Bezug auf die Absätze (2) und (3) dieses Abschnittes der Ausschreibungsunterlagen wird sowohl der korrigierte Teil des Angebots als auch ein neues nach den Korrekturen entstandenes Angebotspreis gemarkt. Der Stückpreis des Artikels wird als kein Rechenfehler berücksichtigt, d.h. er darf nicht korrigiert werden.

Die von dem Anbieter eingereichte Antwort über die Zulassung von Korrekturen an Rechenfehler in Bezug auf die Absatz (2) und (3) dieses Abschnittes der Ausschreibungsunterlagen ist ein wesentlicher Bestandteil des Protokolls über die Überprüfung und Bewertung der Angebote.

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, dass er von dem Anbieter die Erklärung des Angebotspreises erfordert, die der Auftraggeber als ungewöhnlich niedrig angesehen hat, wenn die folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Angebotspreis ist mehr als 50% niedriger als der Durchschnittspreis der anderen akzeptablen Angeboten, wenn mindestens drei zulässige Angebote empfangen sind, oder
- b) der Angebotspreis ist mehr als 20% niedriger als zweitrangiges annehmbares Angebot

Der öffentliche Auftraggeber darf von dem Anbieter die Erklärung des Angebotspreises erfordern, wenn er den Angebotspreis für ungewöhnlich niedrig hält, und aus anderen Gründen, die in dem Artikel 66. des Gesetzes angegeben sind.

Die Erklärung des Anbieters aus den Absätzen (7) und (8) dieses Abschnittes der Ausschreibungsunterlagen ist ein wesentlicher Bestandteil des Protokolls über die Überprüfung und Bewertung der Angebote.

Stellvertretender Direktor
Goran Brčkalović

Die Anlage der Ausschreibungsunterlagen :

Die folgenden Anlagen sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen:

Anlage 1 Form für die Einreichung des Angebots;

Anlage 2: Form für den Angebotspreis;

Anlage 3: Erklärung aus dem Artikel 52 Absatz 2).

FORM FÜR DIE EINREICHUNG DES ANGEBOTS

Nummer der Beschaffung: 355-OC/17

Nummer der Anzeige auf dem Portal JN, Nummer: 396-7-1-7-3-4/17, Tag 09.02.2017.

AUFTRAGGEBER

Aktiengesellschaft Olympisches Zentrum „Jahorina“, Pale
Anschrift des Auftraggebers

ANBIETER (Der Name des Anbieters und ID Nummer wird eingeschrieben)
Anschrift des Anbieters

Kontaktperson (für konkretes Angebot)

Vor- und Nachname	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-mail	

Erklärung des Anbieters*

Im Bezug aufs Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe, die Sie aktiviert und auf dem Portal des öffentlichen Beschaffungswesen unter die Beschaffungsnummer 396-7-1-7-3-4 / 17 an dem Tag 09.02.2017 veröffentlicht haben, reichen wir das Angebot ein und erklären das Folgende:

1. In Übereinstimmung mit dem Inhalt und Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen Nummer: /355- OC / 17 (Nummer der von dem Auftraggeber angegebenen Beschaffung), akzeptieren wir mit dieser Erklärung ihre Bestimmungen in ihrer Gesamtheit ohne Vorbehalt oder Einschränkung.
2. Mit diesem Angebot erfüllen wir die Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen für die Lieferung von Waren, in Übereinstimmung mit den von Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen, Kriterien und Fristen ohne Vorbehalt oder Einschränkung.
3. Der Preis unseres Angebots (ohne Mehrwertsteuer) ist _____ KM.
Die Frist der Lieferung _____ Tage,
Die Zahlungsart _____ Tage.

Die Form für den Preis von unserem Angebot ist auch beigefügt und ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen ausgefüllt. Bei den Preisunterschieden zwischen dieser Erklärung und der Form für Angebotspreis gilt der Preis aus der Form für den Angebotspreis als relevant.

4. Dieses Angebot ist gültig (Die Zahl der Tage oder Monate muss sowohl mit Ziffern als auch mit Buchstaben geschrieben werden, und im Fall, dass sie sich unterscheiden, ist die mit den Buchstaben geschriebene Gültigkeitsdauer des Angebots als relevant zu berücksichtigen) nach Ablauf der Frist für den Empfang der Angebote d.h. bis (..... / /) (Datum).

Vor- und Nachname der Person, die berechtigt ist, den Anbieter zu vertreten: [.....]

Unterschrift der berechtigten Person :
[.....]

Ort und Datum: [.....]

Stempel des Unternehmens:

Mit dem Angebot sind die folgenden Unterlagen eingereicht.

[Liste der eingereichten Unterlagen, Erklärungen und Formen mit ihren Namen]

FORM FÜR DEN ANGEBOTSPREIS - WAREN
Reparierte gebrauchte Raupenkette - Kettenförderband mit allen notwendigen Teilen
für Pisten Bully 300

Seite ____ von ____

Name des Lieferanten _____
Nummer des Angebots _____

GEGENSTAND DER BESCHAFFUNG: Reparierte gebrauchte Raupenkette -
Kettenförderband mit allen notwendigen Teilen für Pisten Bully 300

Gesamtpreis _____ ohne Mehrwertsteuer.

Unterschrift des Lieferanten _____

Bemerkung:

1. Die Preise müssen in KM ausgedrückt werden. Für jeden Artikel im Angebot , muss der Preis angegeben werden.
2. Der Angebotspreis wird ohne Mehrwertsteuer gezeigt und beinhaltet alle Gebühren, die der Auftraggeber dem Lieferanten zu bezahlen ist. Der öffentliche Auftraggeber darf keine zusätzlichen Kosten als diejenige in dieser Form angegebene Kosten erstellen.
3. Im Falle des Unterschieds zwischen dem Stückpreis und Gesamtbetrag wird eine Korrektur in Übereinstimmung mit den Stückpreisen erfolgen.
4. Der Stückpreis des Artikels wird als kein Berechnungsfehler betrachtet werden und darf nicht korrigiert werden.

**SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG
AUS DEM ARTIKEL 52. DES VERGABERECHTS**

Ich, der Unterzeichnete, _____ (Vor- und Nachname),
Personalausweisnummer: _____ ausgestellt
durch _____, als Vertreter eines Unternehmens oder damit
verbundenen _____ Tätigkeiten

_____ (
Geben Sie die Position und Name des Unternehmens an), ID-Nummer:
_____, dessen Hauptsitz sich in _____ (Stadt /
Gemeinde) befindet, an der Anschrift _____ (Straße und Nummer), als
Anbieter in dem Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe
_____ (Geben Sie den genauen Namen und
die Art des Verfahrens der öffentlichen Auftragsvergabe an), und durch den Auftraggeber
durchgeführt _____ (Geben Sie den genauen Namen
des Auftraggebers), für die Ausschreibung der öffentlichen Auftragsvergabe (wenn die
Ausschreibung veröffentlicht worden ist) Nummer: _____ im
"Amtsblatt von Bosnien und Herzegowina" Nummer: _____, gemäß
Artikel 52. Absatz (2) des Vergaberechts, unter voller schaden- und strafrechtlicher
Verantwortung und Haftung

ERKLÄRE

1. Ich habe keine Bestechung an den in Beschaffungsprozess beteiligten Personen angeboten, in keiner Phase des Beschaffungsprozesses.
2. Ich habe kein Geschenk oder eine andere Leistung der offiziellen oder verantwortlichen Person des Auftraggebers gegeben und versprochen, mit dem Zweck dass sie oder andere Person, die solche Bestechung des offiziellen oder verantwortlichen Person vermittelt, die Aktivitäten in ihrer Zuständigkeit durchführt oder sich von solchen Aktivitäten fernhält.
3. Ich habe kein Geschenk oder eine andere Leistung der offiziellen oder verantwortlichen Person des Auftraggebers gegeben und versprochen, sowohl keiner ausländischen Amtsperson als auch keinem internationalen Beamten, mit dem Zweck dass sie oder er im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit die Aktivitäten durchführt, die sie durchführen sollte, oder sich von den Aktivitäten fernhält, die sie nicht durchführen sollte.
4. Ich habe mich nicht mit den Aktivitäten in Zusammenhang mit Korruption im Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe befasst.
5. Ich habe nicht an den Aktivitäten in Zusammenhang mit Korruption während des Verfahrens der öffentlichen Auftragsvergabe teilgenommen.

Mit dieser Erklärung bin ich mir der Strafbarkeit bewusst, vorgesehen für Straftaten der Bestechung und der Straftaten gegen die offiziellen und anderen Aufgaben und Pflichten im Strafgesetzbuch von Bosnien und Herzegowina festgelegt.

Erklärung gegeben seitens:

Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung:

Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde: